



Universität St.Gallen

Grenzverletzungen in Institutionen

Was hat sich bewährt – was können wir wissen?

Erste Praxis- und Fachtagung zum Bündner Standard

Martin Killias

05.02.14 in Landquart

Der Bündner Standard:

Ein Instrument aus der Praxis und für die Praxis

- Positiv beeindruckt die Entstehungsgeschichte: von unten nach oben und nicht umgekehrt
- Kein theorieloses Konstrukt, aber nicht theorie-gesteuert
- Basis ist die Erfahrung der Autoren, nicht eine Theorie
- Prämisse: Das Rad muss nicht stets neu erfunden werden – was hier klappt, könnte auch dort helfen...
- Analogie: Behandlung wenig erforschter Krankheiten – «mal schauen was funktioniert und sich bewährt»

→ *Dieser Ansatz ist absolut legitim - systematische Evaluationen kommen danach*

Zum Umgang mit Grenzverletzungen

1. Grenzverletzungen kommen überall vor, wo es Normen gibt
2. Erste Etappe: Setzung konkreter Normen, die auf konkrete Situationen zugeschnitten sind
3. Normverdeutlichung und -durchsetzung
4. Sanktionen
5. «Nachbehandlung»: Wiedergutmachung, Schadenregulierung, Resozialisierung

→ Analogie: Schaffung der Kodifikationen vor 200 Jahren (als Beitrag zur Rechtssicherheit für die Betroffenen)

Normsetzung - Normverdeutlichung

1. Normen («neminem laedere») sind oft abstrakt und müssen konkretisiert werden.
2. Beispiel 4a im BS (Weigerung Spinat zu essen):
 - a. Generelle Norm: von allem ist eine minimale Menge zu essen.
 - b. Konkrete Norm: das gilt auch für Spinat
2. Beispiel 4b im BS (dem Nachbarn das Essen in dessen Teller schütten und unter Protest vom Tisch gehen):
 - a. Generelle Norm: Man soll seinen Ärger nicht an anderen rauslassen und muss sich beherrschen.
 - b. Konkrete Norm: das gilt auch beim Spinat essen
5. Beispiel 1a (Kind zu Bett bringen, dieses wehrt sich mit Kicken gegen Genitalbereich):
 - a. Generelle Norm: Kind soll sich in solchen Dingen fügen
 - b. Konkretisierung: Kein Angriff auf die Integrität anderer, die das durchsetzen

Grenzverletzungen nehmen von 3 bis 10 Jahren ab...

1. Dass «alle» Normen übertreten, ist streng genommen richtig, aber letztlich eine Überzeichnung. Nur wenige übertreten sie häufig und massiv.
2. In Institutionen kommt das wohl eher häufiger vor als sonst, auch wegen Gelegenheitsstruktur (in Heimen mehr Gelegenheiten zu Friktionen)
3. «Normale» Kinder lernen sich normgemäss zu verhalten, dies im Zuge der Primärsozialisation
 - Gewaltneigung erreicht Maximum mit ca. 3 Jahren: Experimente in Montréal
 - nachher Abnahme, Schulung der Empathie in der Familie
 - Kinder mit häufigen Grenzverletzungen im Alter von >6 Jahren haben wohl diese innerfamiliäre Sozialisation «verpasst»
 - Kriminalstatistische Zunahme ab 10 widerspiegelt, dass sich Grenzverletzungen ab diesem Alter zunehmen in den öffentlichen Bereich verschieben

Wie soll man generell mit Grenzverletzungen umgehen?

1. Normverdeutlichung, Normdurchsetzung

- diffuse/undeutliche/inkonsistente Normen fördern weitere Grenzverletzungen
- Längsschnittstudien: inkonsistente, erratische Erziehungsstile fördern delinquente Entwicklung

2. Sanktionen sind erforderlich

- Normen verlieren ihren verbindlichen Charakter, wenn ihre Verletzung nicht geahndet wird

3. Sanktionen sind zu dosieren, auch mit Blick auf «Nachbehandlung»

- BS Beispiele 3 und 4: Hilfe bei Normerfüllung, Wiedergutmachung

Aber wirken Sanktionen auch?

1. Häufige These: es wirkt die Wahrscheinlichkeit der Sanktionierung, nicht die Sanktion als solche
2. Missverständnis: Die Bestrafungswahrscheinlichkeit wirkt nur, wenn sich die Kontrollintensität massiv verändert → teuer!
3. Es braucht die Schwere der Sanktionierung
4. Synergie-Effekt zwischen Schwere und Wahrscheinlichkeit der Sanktion
5. Vor diesem Hintergrund ist die langfristige Entwicklung der stationären jugendstrafrechtlichen Sanktionen nicht unbedenklich: massive Abnahme seit 1970
6. Bündner Standard will kein Ersatz für Jugendstrafrecht sein, sondern setzt es im Gegenteil voraus, zB im Fallbeispiel 5

Jugendstrafrecht: Der «Sonderfall» Schweiz

1. Altersgrenze 18 Jahre (fast überall), Untergrenze 10
2. Sanktionen für Jugendliche und Erwachsene sind extrem verschieden (lebenslänglich vs. maximal 4 Jahre)
3. Altersgrenze ist absolut fix – niemand kann vor 18 wie ein Erwachsener beurteilt werden
4. Im übrigen Europa gilt: entweder sind schwere Jugendstrafen möglich oder aber die Altersgrenze sind flexibel
5. Jugendstrafen sind in der Schweiz fast immer bedingt (wie bei Erwachsenen)
6. Daraus folgt: Wenn (bedingte) Strafen und Massnahme zusammenfallen und die Massnahme nicht «greift», gibt es keinen «Plan B».

→ Folge: «Sondersettings» oder Jugendliche gehen nach Hause...

Europäischer Vergleich

1. In anderen Ländern können Jugendliche zumindest theoretisch zu langen Freiheitsstrafen verurteilt werden
2. Vor 14 ist das zwar überall die Ausnahme, aber ab 14 ist das in vielen Ländern möglich
3. Besonders deutlich tritt dies ab 16 zutage.
4. In Ländern mit milden Jugendstrafen (wie in Holland) können Jugendliche ab 16 wie Erwachsene beurteilt werden
5. Diese Unterschiede gelten nicht nur in der Theorie. Auch in der Praxis zeigt sich, dass Jugendliche auch bei schwereren Delikten (wie Raub etc.) kaum irgendwo so selten ins Gefängnis kommen wie in der Schweiz
6. Darin widerspiegelt sich die schweiz. Praxis, (fast) nur bedingte Strafen auszusprechen. Auch im Erwachsenenstrafrecht liegt das Risiko, bei Verurteilung wegen eines schweren Verbrechens real ins Gefängnis zu kommen, weit tiefer als sonst in Europa.

Maximal mögliche Freiheitsstrafe (in Monaten) gegenüber Jugendlichen unter 14, unter 16 und unter 18 Jahren (Quelle: Killias, Redondo & Sarnecki 2012)

Country	Prior to age 14	age 14-15	age 16-17
Austria	custody not available	120 months	180 months
Belgium	custody not available	custody not available	Detention for life
Czech Republic	custody not available	120 months (15 yrs.)	120 months
Denmark	custody not available	96 months (15 yrs.)	96 months
Finland	custody not available	144 months (15 yrs.)	144 months
France	240 months	240 months	Detention for life
Germany	custody not available	120 months	120 months
Greece	custody not available	240 months	240 months
Italy	custody not available	360 months	360 months
Netherlands	12 months	12 months	24 months
Poland	custody not available	300 months	300 months
Russia	custody not available	120 months	120 months
Sweden	custody not available	48 months	48 months
Switzerland	custody not available	12 months	48 months
UK: England & Wales	Detention for life	Detention for life	Detention for life

Minderjährige, die 2006 zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt wurden, nach Art des Delikts (Source: Killias/Redondo/Sarnecki 2012)

	Criminal offences: Total	Intentional homicide: Total	Bodily injury (Assault): Total	Rape	Sexual abuse of minors	Robbery	Theft: Total
Armenia	20.8						
Austria	14.5	100	5.3	30.0		51.9	13.7
Belgium	3.3					23.5	44.9
Finland	0.6		0.8	25.0	8.3	15.2	0.0
France	9.1	92.6	8.3	37.3			10.7
Georgia	33.9	100	25.0	100		38.5	30.4
Germany	6.3	90.3	6.3	31.6	13.1	23.6	6.9
Hungary	4.2	87.5	2.8	37.5		26.5	2.9
Latvia	25.6	100	32.1	50.0		27.2	29.6
Netherlands	12.0	33.5	7.7	32.2	19.4	31.6	11.8
Portugal	5.5					21.0	
Romania	26.7	93.8	7.4	80.6	11.1	43.9	25.3
Slovakia	7.2	100	3.8		7.4	27.5	8.5
Slovenia	2.2		3.3	50.0		12.0	2.1
Switzerland	1.5		1.1		1.4	3.8	0.5
UK: England & Wales	6.6	75.0	13.5	61.2	15.9	32.0	8.4

Veränderungen der Sanktionspraxis seit 1960

- Abnahme der Einweisungen in ein Erziehungsheim von ca. 55% auf 27%
 - Abnahme der Platzierungen in Fremdfamilie von ca. 40% auf 3%
 - Zunahme der Erziehungshilfe von ca. 14% auf <60%
- *Auch im Rahmen von Massnahmen wurde das Jugendstrafrecht sehr viel weniger eingriffsintensiv*

Probleme des Jugendstrafrechts

1. Das schweizerische Jugendstrafrecht basiert vor allem auf Massnahmen
2. Wirksamkeit oft gewaltig überschätzt: in Arxhof / Uetikon 62% (und nicht 30%), bei den Abbrechern 71% - das ist praktisch gleich viel wie in Dtlid (bei Alter bis 21)
3. Hauptproblem: Was passiert, wenn jemand in einer Institution untragbar wird und die Massnahme abgebrochen werden muss?
4. Das Jugendstrafrecht hat ein ernsthaftes «Marketingproblem»: Fast die Hälfte der befragten 16-jährigen St. Galler Schülerinnen und Schüler stimmen der Meinung zu, dass ihnen, weil sie noch nicht 18-jährig seien, die Polizei und Justiz nichts anhaben können – was immer auch sie tun
5. Das dürfte auch den Bündner Standard beeinflussen – denn gestützt werden müsste das institutionsinterne Management auch über die Drohung, dass bei fehlender Einsicht/Kooperation die Jugendstrafjustiz ins Spiel gebracht werden könnte (siehe Beispielfälle 2 und 5).

Soll das Jugendstrafrecht überhaupt bemüht werden?

Vorteile:

- offizielle Untersuchung des Sachverhalts
- Entlastung der Institution von der Verantwortung
- keine Haftungsrisiken bei künftigem Fehlverhalten

Mögliche Nachteile:

- lange Verfahrensdauer – es passiert lange scheinbar nichts
- extrem milde Sanktionen unterminieren die Glaubwürdigkeit bei anderen Jugendlichen – sie fühlen sich bestätigt, dass vor 18 nichts wirklich Schlimmes passiert...
- Interne Sanktionen (Bündner Standard) greifen sofort und wohl glaubwürdiger

Folgerung: am besten abwägen...

Zur Wirksamkeit des Bündner Standard

1. Der BS bezieht sich auf die Reaktion auf Grenzverletzungen in sehr heterogenen Institutionen und bei einer sehr heterogenen Population
2. Eine globale Evaluation eines solchen Instruments ist daher kaum machbar.
3. Erfolgskriterien wären immerhin, ob das Instrument implementiert wurde, und zwar nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch im Alltag
4. Evaluieren lassen sich nur Interventionen. Diese sind laut BS relativ heterogen (abgestuft für Stufen 1-4). Ein so komplexer Raster lässt sich kaum evaluieren.
5. Bei Grenzverletzungen muss aus Gründen des Schutzes der Betroffenen reagiert werden. Absehen von Reaktion ist daher keine Option.
6. Denkbar wäre ein Vergleich verschiedener Reaktionsarten. Da Reaktionen jedoch vernünftig sein müssen, ist das wohl auch keine Option.
7. Nicht überraschend gibt es daher unter www.campbellcollaboration.org keine systematischen Literaturübersichten zum Thema bestimmter Reaktionen auf Grenzverletzungen.

Was soll man tun?

1. Rigorose Evaluationsmethoden sind nötig, wenn es um klar umrissene Interventionen geht, von denen viele Menschen betroffen sind.
2. Hier sind die Interventionen sehr heterogen und die Anzahl (vergleichbarer) Betroffener nicht sehr gross.
3. Das ist eine klare Indikation für qualitative, pragmatische Evaluationen durch Dokumentation und Erfahrungsaustausch.
4. Es gilt also «weiter machen wie bisher»!

→ ***Dazu wünsche ich Ihnen viel Erfolg (und Glück)!***